



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82331
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-v.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 357/12

Wien, 23. April 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die Durchführung von ästhetischen
Behandlungen und Operationen
(Schönheitsoperationen) (ÄsthOpG)
erlassen und das Ärztegesetz 1988
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMG-92100/0131-II/A/3/2011

Zu dem mit Schreiben vom 28. März 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu § 7 Abs. 1 und 2 ÄsthOpG:

Die Regelung in § 7 Abs. 2 ÄsthOpG, wonach bei ästhetischen Behandlungen oder Operationen von Personen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr auch die Erziehungsberechtigten - im Regelfall die Eltern - zustimmen müssen, birgt den Keim für - durch den Gesetzgeber geschaffene - entbehrliche Konflikt- und Spannungspotentiale innerhalb der Familie.

Die in § 7 Abs. 1 normierte Unzulässigkeit von ästhetischen Behandlungen oder Operationen sollte daher unter anderem aus diesem Grund auf Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgedehnt werden.

Zu § 7 Abs. 3 ÄsthOpG:

Da ästhetische Behandlungen oder Operationen mit erheblichen Kosten verbunden sein können, wird angeregt, für den Fall, dass von der Sachwalterschaft auch die finanziellen Angelegenheiten umfasst sind, explizit zu normieren, dass die Sachwalterin bzw. der Sachwalter auch in finanzieller Hinsicht zustimmen muss.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zur ZI. MA 40 - GR-3120/2012)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen